



## Öffentliche Bekanntgabe

### **nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser für eine Bauwasserhaltung**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 23.03.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Entnahme von Grundwasser zur Baugrubenentwässerung während einer Kanalsanierung im Bunzlauer Weg im Stadtteil Vennhausen zwischen Königshütter Straße und Grünberger Weg gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von ca. 30.000 m<sup>3</sup> Grundwasser innerhalb einer Bauzeit von 7 Monaten mit einer Förderrate von ca. 6 m<sup>3</sup>/h. Die anschließende Einleitung des Grundwassers erfolgt in den öffentlichen Mischwasserkanal.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind das geringe Ausmaß und die geringe Schwere und Komplexität der Eingriffe in bereits anthropogen überprägten Boden beim Bau der Entnahmebrunnen. Die hydraulischen Einwirkungen auf das Grundwasser der einzelnen Absenkungen sind kurzfristig und kleinräumig.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag  
gez. Pähler